Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1503

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6125/63

Bonn, den 8. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 959), die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung
über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 959) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse werden für Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern

1. bei Gänsen, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln (Nummer 02.02 - A - III - a des Abschöpfungstarifs) um 51,96 Deutsche Mark und
2. bei Gänsen, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen (Nummer 02.02 - A - III - b des Abschöpfungstarifs) um 49,44 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Begründung

Im Vorjahr hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 12. Oktober 1962 die Bundesregierung auf einen entsprechenden Antrag ermächtigt, die festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse je nach Zubereitungsart um 0,5828 DM bzw. 0,5524 DM je kg zu senken. Durch diese Senkung, die in der mit Zustimmung des Bundestages und nach Anhörung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1962 (Bundesgesetzblatt II S. 2326) verkündet worden ist, konnte eine fühlbare Verteuerung der Weihnachtsgänse vermieden werden. Die Gültigkeit dieser Verordnung war bis zum 31. Dezember 1962 befristet.

Um auch in diesem Jahr nach Möglichkeit eine Verteuerung der Gänse zu vermeiden, mit der nach den gegenwärtigen vorliegenden Zahlenunterlagen zu rechnen ist, hat die Bundesregierung am 17. Juli 1963 bei der EWG-Kommission beantragt, die Abschöpfungsbeträge für die diesjährige Saison der Einfuhren von geschlachteten Gänsen bis zum 31. Dezember 1963 herabzusetzen. Die Kommission hat daraufhin mit Entscheidung vom 31. Juli 1963 die Bundesrepublik ermächtigt, die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von geschlachteten Gänsen je nach Zubereitungsart um 0,1299 Rechnungseinheiten = 0,5196 DM bzw. 0,1236 Rechnungseinheiten = 0,4944 DM je kg zu verringern. Diese Verringerung muß nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 22 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber allen Ländern der Gemeinschaft und allen Drittländern vorgenommen werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1963.